

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.11.2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt der Haushaltsjahre 2022 und 2023

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt der Haushaltsjahre 2022 und 2023

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz
zum Nachtragshaushalt der Haushaltsjahre 2022 und 2023

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 i Abs. 3 wird die Zahl „46 369 000“ durch die Zahl „121 369 000“ ersetzt.
2. Nach § 14 j wird der folgende § 14 k eingefügt:

„§ 14 k

Ausgleich von Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen,
in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege
aufgrund von Preissteigerungen

(1) Zum Ausgleich von Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel werden im Dezember 2022

1. den Schulträgern nach den §§ 102 und 195 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes 131 206 187 Euro und
2. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission 47 354 562 Euro

gewährt.

(2) ¹Der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf die Schulträger nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der Kinder in Schulkindergärten aufgeteilt. ²§ 5 Abs. 1 Satz 4 NFGV gilt entsprechend.

(3) ¹Der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 wird auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgeteilt. ²Der Aufteilung wird die Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege betreuten Kinder am Stichtag der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2022 zugrunde gelegt.

(4) § 20 Abs. 2 Satz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verrechnung mit der Teilmasse der Schlüsselzuweisungen für die Aufgaben der jeweiligen Gruppe von Gebietskörperschaften (Gemeinde- oder Kreisaufgaben) erfolgt.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „359 000 000“ durch die Zahl „409 000 000“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 2022 durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2022 zu berücksichtigen. ²Die sich aus der Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2022 durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen im Jahr 2022 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2023 hinzugerechnet.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

Das Niedersächsische Sportfördergesetz vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 4 wird nach dem Wort „Finanzhilfe“ die Angabe „nach § 3“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Zusätzliche Finanzhilfe an den Landessportbund wegen stark gestiegener Energiekosten,
Verwendung der zusätzlichen Finanzhilfe

(1)¹Das Land gewährt dem Landessportbund im Jahr 2023 eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von 30 Millionen Euro zum Ausgleich für die stark gestiegenen Energiekosten. ²Die zusätzliche Finanzhilfe soll im Januar 2023 gezahlt werden.

(2)¹Der Landessportbund hat die zusätzliche Finanzhilfe insbesondere als Direkthilfe zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen wegen der stark gestiegenen Energiekosten, zur Durchführung von Energieberatungen bei diesen Sportorganisationen und für Programme des Landessportbundes für die Anschaffung von Materialien zur Energieeinsparung bei diesen Sportorganisationen zu verwenden. ²§ 4 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes

§ 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des COVID-19-Sondervermögensgesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 108), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 236), erhält folgende Fassung:

„¹Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zwecke dürfen nur bis zum 31. Dezember 2023 und Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 genannten Zwecke nur bis zum 31. Dezember 2022 aus dem Sondervermögen geleistet werden. ²Ausgaben für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 genannten Zwecke dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nur insoweit aus dem Sondervermögen geleistet werden, als bis zum 31. Dezember 2022 eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet wurde oder, wenn es um Ausgaben für Baumaßnahmen geht, die Unterlagen nach § 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages bis zum 31. Dezember 2022 zur Einsicht vorgelegt wurden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung
von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung
von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen
in landeseigenen Gebäuden“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Im Haushaltsjahr 2022 führt es dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von 242 401 000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 einen Betrag in Höhe von 68 837 000 Euro zu.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „in Höhe von insgesamt 70 000 000 Euro“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611), wird der folgende § 101 angefügt:

„§ 101

Einmalige Energiepreispauschale

(1) Der Versorgungsträger gewährt

1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die für den Monat Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge nach § 2 Nrn. 1, 2, 3 oder 5 haben, und
2. Personen, die für den Monat Dezember 2022 Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld erhalten,

eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn sie am 1. Dezember im Inland einen Wohnsitz haben.

(2) Personen nach Absatz 1, die für den Monat Dezember 2022 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte erhalten, wird die Energiepreispauschale nicht gewährt.

(3) ¹Erhält eine Person nach Absatz 1 Nr. 1 frühere und neue Versorgungsbezüge, so wird die Energiepreispauschale nur von dem Versorgungsträger gewährt, von dem die Person die neuen Versorgungsbezüge erhält. ²Erhält eine Person nach Absatz 1 Nr. 2 neben dem Altersgeld oder dem Hinterbliebenenaltersgeld Versorgungsbezüge, so wird die Energiepreispauschale nur von dem Versorgungsträger gewährt, von dem die Person das Altersgeld oder das Hinterbliebenenaltersgeld erhält.

(4) Gehört die Energiepreispauschale eines anderen Landes nach dem Recht dieses Landes zu den Versorgungsbezügen, so ist dies bei der Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes unbeachtlich.

(5) Ist eine Energiepreispauschale zu Unrecht gewährt worden, so kann der Rückforderungsbetrag mit den Versorgungsbezügen, dem Altersgeld oder dem Hinterbliebenenaltersgeld verrechnet werden.

(6) Vor Erhebung einer Klage wegen der Energiepreispauschale findet eine Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht statt.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2022/2023 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Zu Nummer 1:

Die Gesetzesänderung führt infolge der Entlastung der Kreisebene im Rahmen der Finanzausgleichssystematik für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von 75 000 000 Euro.

Zu Nummer 2:

Die Gesetzesänderung führt infolge der Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Mehraufwendungen aufgrund von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von 178 560 749 Euro. Kosten bei den Schulträgern und den Kommunen ergeben sich nicht.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Gesetzesänderung führt zu einer weiteren Reduzierung der Zuweisungsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2022 um 7 750 000 Euro (15,5 Prozent von 50 000 000 Euro).

Zu Buchstabe b:

Die Gesetzesänderung führt infolge der Berücksichtigung der Mehreinnahmen für das Haushaltsjahr 2022 aus der aktuellen Steuerschätzung bereits im Jahr 2022 im Kommunalen Finanzausgleich für den Landeshaushalt zu einer Mehrausgabe in Höhe von 263 800 000 Euro im Jahr 2022.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2023 zu Mehrausgaben in Höhe von 30 000 000 Euro.

Zu Artikel 3 (Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt zu keiner Belastung des Landeshaushalts.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“):

Dem Sondervermögen werden im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von 242 401 000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 68 837 000 Euro aus dem Landeshaushalt zugeführt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt im Haushaltsjahr 2022 für den Landeshaushalt zu einer Mehrbelastung von rund 24 300 000 Euro. Darüber hinaus führt das Gesetz zu Mehrbelastungen der kommunalen Versorgungsträger von rund 2 900 000 Euro.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Zu den Artikeln 1, 3 und 5:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 2:

Mit den zusätzlichen Finanzhilfemitteln sollen u. a. Materialien angeschafft werden können, die zur Energieeinsparung beitragen. Darüber hinaus sollen hiermit Energieberatungen in Sportvereinen und -verbänden gefördert werden können. Diese Maßnahmen sind nicht nur geeignet, den organisierten Sport nachhaltiger und zukunftsorientierter auszurichten, sondern auch, um positive Auswirkungen auf die Umwelt nach sich zu ziehen und Beiträge zu Klimaschutz und Energiewende zu leisten.

Zu Artikel 4:

Investive Sanierungsmaßnahmen zur Energieeinsparung im landeseigenen Gebäudebestand leisten einen Beitrag zur Erreichung des Klimaziels.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

V. Auswirkungen auf Familien

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 2:

Die Gewährleistung des schulischen Bildungsauftrages sowie des frühkindlichen Förderungsauftrages auch in Krisenzeiten hat für Familien positive Auswirkungen im Sinne von Planungssicherheit und Entlastung.

Zu Artikel 1 Nrn. 1 und 3 und zu den Artikeln 2 bis 5:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Zu den Artikeln 1 bis 4:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 5:

Die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes erfolgt automatisiert durch das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung über das landeszentrale Bezügeverfahren. Weitere Auswirkungen auf die Digitalisierung sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Im Rahmen des Kommunalen Hilfsprogramms wurde in § 14 i des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) eine Stärkung des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 598 000 000 Euro verankert.

Ein Teil der Maßnahmen des Kommunalen Hilfsprogramms war gestundet, daher wurde in § 14 i Abs. 2 NFAG eine Aufrechnung von 348 000 000 Euro im Kommunalen Finanzausgleich vorgesehen, sobald und soweit der Kommunale Finanzausgleich den Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2020 in der Fassung vom 19. Dezember 2019 überschreiten würde, frühestens jedoch im Jahr 2022.

Der geänderte Absatz 3 sieht anlässlich der Aufrechnung nach Absatz 2 eine weitere Entlastung der Kreisebene im Rahmen der Finanzausgleichssystematik vor, da diese Ebene zusätzlich zur weiter andauernden Pandemiesituation besonders stark von der aktuell hohen Fluchtbewegung betroffen ist. Aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sind Millionen von Ukrainerinnen und

Ukrainern auf der Flucht aus ihrem Land. Viele davon haben Zuflucht in Deutschland gefunden. Gleichzeitig hat sich die Zahl derjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen und um Unterstützung bitten, deutlich erhöht. Um Länder und Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Flucht und Migration finanziell zu unterstützen, stellt der Bund den Ländern für das Jahr 2022 weitere 1 500 000 000 Euro für ihre Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten zur Verfügung. Hieran sollen die Kommunen kurzfristig nennenswert partizipieren. Die kommunale Ebene steht insbesondere im Bereich der Unterbringung der geflüchteten Menschen vor extremen Herausforderungen. Um diese abzumildern, ist eine Verteilung der zusätzlichen Mittel über § 14 i Abs. 3 NFAG sachdienlich.

Die Kommunen werden folglich in nicht unerheblicher Größenordnung entlastet und so besonders bei der Bewältigung ihrer aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energiekrise, dem immensen Flüchtlingszuzug und den Pandemiefolgen durch das Land unterstützt.

Zu Nummer 2:

Die Gesetzesänderung dient dem Ausgleich von Mehraufwendungen bei den Heizkosten und bei den Kosten für die Mittagsverpflegung in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege infolge des Kriegsgeschehens in der Ukraine und der damit einhergehenden Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 werden 100 000 000 Euro für die Mehraufwendungen bei den Heizkosten und weitere 100 000 000 Euro für den krisenbedingten Anstieg der Kosten der Mittagsverpflegung bereitgestellt. Dabei wird ein qualitativ hochwertiges, nach Möglichkeit regionales Mittagessensangebot angestrebt, welches u. a. auch Obst enthält. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die Schulträger bzw. örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Schulen in freier Trägerschaft, die Tagesbildungsstätten, die Träger der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, die Gesundheitsfachschulen und die landeseigenen Schulen erfolgt anhand der ermittelten Kopffzahlen der beschulten bzw. betreuten Kinder nach Schulstatistik bzw. Kinder- und Jugendhilfestatistik. Mit diesen Mitteln sollen die genannten Träger in die Lage versetzt werden, Schulen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, um Beitragserhöhungen zulasten der Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Förderung der Bildungseinrichtungen, die sich nicht in kommunaler Trägerschaft befinden, erfolgt außerhalb dieses Gesetzes in Form von einer Billigkeitsrichtlinie.

Zum Ausgleich von Mehraufwendungen in den Jahren 2022 und 2023 im Zuge des Kriegsgeschehens in der Ukraine und der damit einhergehenden deutlichen Energiepreiserhöhungen werden im Dezember 2022 einmalig Ausgleichsleistungen in Höhe von insgesamt 178 560 749 Euro gewährt. Die Aufteilung des Gesamtbetrages nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 erfolgt anhand der ermittelten Kopffzahlen der beschulten bzw. betreuten Kinder nach Schulstatistik bzw. Kinder- und Jugendhilfestatistik.

131 206 187 Euro erhalten die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Die Verteilung erfolgt entsprechend der Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Zahl der Kinder in Schulkindergärten der jeweiligen Schulträger nach der Schulstatistik 2021.

47 354 562 Euro erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII). Die Verteilung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt entsprechend der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege betreuten Kinder nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2022.

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt nach § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegt ihnen die Verteilung des jeweils zugewiesenen Betrages auf die einzelnen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegepersonen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die konkrete Verteilung ist von den Gegebenheiten vor Ort abhängig, beispielsweise von der Trägerstruktur, dem Gebäudebestand oder den konkreten Auswirkungen der Energiepreiserhöhungen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung des Betrages ist eine Folgeanpassung an die dem Landeshaushalt in 2022 im Zusammenhang mit Asylbewerbern zufließende Spitzabrechnung für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021. Nach dem in der Begründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Jahr 2015 festgelegten Verfahren wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer auf der Grundlage der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum 31. Dezember 2021 ermittelten Daten nach Verrechnung des für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 vom Bund bereits geleisteten Abschlags in Höhe von insgesamt 600 000 000 Euro um weitere rund 542 000 000 Euro zulasten des Bundes erhöht. Hierauf entfallen auf das Land Niedersachsen rechnerisch rund 50 000 000 Euro. Mit der üblichen Automatik des Kommunalen Finanzausgleichs würden diese zusätzlichen Mittel der Steuerverbundquote unterliegen. Mit der Regelung des § 24 Abs. 1 NFAG werden die Mittel dieser Automatik entzogen. Durch eine entsprechende Reduzierung des Steuerverbunds stehen die Mittel vollständig für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung. Die Gültigkeit des Abzugsbetrages ist auf ein Jahr beschränkt und folglich jedes Jahr anzupassen. Mit der Regelung wird der Abzugsbetrag für das Jahr 2022 entsprechend der oben genannten Zahlen neu festgesetzt.

Auf eine Reduzierung der Finanzzuweisung um den auf das Land Niedersachsen (gemäß Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022) für das Jahr 2022 entfallenden Anteil an der zusätzlichen Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben der Länder in Höhe von rund 143 000 000 Euro wird dagegen einmalig verzichtet. Dies führt zusätzlich zu der Änderung bei § 14 i Abs. 3 NFAG zu einer weiteren kurzfristigen Unterstützung der kommunalen Ebene. Damit reicht das Land der kommunalen Ebene insgesamt gut 97 000 000 Euro weiter.

Zu Buchstabe b:

Gemäß § 1 Abs. 2 NFAG ist der Gesamtbetrag der Zuweisungen des Landes im Kommunalen Finanzausgleich für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushalt festzusetzen. Eine Änderung der Ansätze durch Änderung der Haushaltspläne wird für den Finanzausgleich des laufenden Jahres nicht berücksichtigt.

Die Mehreinnahmen für das Haushaltsjahr 2022 aus der aktuellen Steuerschätzung sollen abweichend von der gesetzlichen verzögerten Teilhabe bereits im Jahr 2022 im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Dies erfordert eine einmalige abweichende Regelung von den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 NFAG.

Die Regelung des § 24 Abs. 3 Satz 2 soll Vollzugsprobleme vermeiden, die sich aus der Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 hinsichtlich der Anpassung bei der Kreis- bzw. der Regionsumlage ergeben. Um die widerspruchs- und spannungsfreie Berücksichtigung von Mehr- oder Mindereinnahmen bei Schlüsselzuweisungen auf der Gemeindeebene bei der Kreisumlage sicherzustellen, werden die aus dem § 24 Abs. 3 Satz 1 resultierenden Veränderungen nicht wie üblich den Umlagegrundlagen des Jahres, in dem sie tatsächlich anfallen, also 2022, zugeordnet, sondern dem folgenden Jahr, also 2023. Gemeinden und Samtgemeinden sollten darauf mit der Bildung höherer Rückstellungen reagieren.

Zu Artikel 2:

Die Folgewirkungen des russischen Angriffskrieges in der Ukraine sind für alle Lebensbereiche schwerwiegend. Ganz Europa ist derzeit von einer Energiekrise betroffen. Dies gilt auch für den organisierten Sport in Niedersachsen.

Die Beschränkungen der Sportausübung in den vergangenen zweieinhalb Jahren aufgrund der COVID-19-Pandemie haben den gesamten organisierten Sport bereits vor enorme Herausforderungen gestellt. Die Sportvereine und -verbände haben teilweise in erheblichem Umfang Mitgliederverluste zu verzeichnen. Mit Hilfe staatlicher Unterstützungsprogramme und Initiativen zur Mitglieder-rückgewinnung konnte bisher größerer Schaden vom organisierten Sport abgewendet werden. Bei einer erneuten Schließung von Sportstätten und Schwimmbädern aufgrund der aktuellen Energiekrise oder erheblichen Nutzungseinschränkungen aufgrund steigender Kosten wären diese voraus-

gegangenen finanziellen und ideellen Unterstützungsleistungen in weiten Teilen wirkungslos. Neuerliche Maßnahmen, die Einschränkungen des Sportbetriebes zur Folge haben, und die exorbitante Steigerung der Energiekosten würden zudem zahlreiche Sportvereine in Existenznot bringen und darüber hinaus drastische soziale und gesamtgesellschaftliche Auswirkungen zeitigen.

Die zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von 30 000 000 Euro soll dem Landessportbund (LSB) im Kalenderjahr 2023 zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzhilfe ist einzusetzen, um die Auswirkungen der Energiekrise auf die Sportvereine und -verbände in Niedersachsen abzumildern und eine erneute Schließung von Sportstätten zu verhindern. Die zusätzliche Finanzhilfe soll insbesondere für Direkt Hilfen zur finanziellen Entlastung von Sportvereinen und -verbänden, zur Aufstockung beim LSB vorhandener Programme für die Anschaffung von Materialien zur Energieeinsparung in Sportvereinen und -verbänden oder auch zum Ausbau der Durchführung von Energieberatungen in Sportvereinen und -verbänden eingesetzt werden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den existierenden Vorgaben des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) und der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO).

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 NSportFG soll die Finanzhilfe die Arbeit der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen sichern, sodass auch die Gewährung von Direkt Hilfen zur finanziellen Entlastung von Sportvereinen und -verbänden in der Energiekrise umfasst ist. Diese soll insbesondere dazu dienen, die Schließung von Sportstätten zu vermeiden und die Sportausübung weiterhin zu ermöglichen. Direkt profitieren von diesen Hilfen die Vereinssportstättenbetreiber, die ihre Sportstätten weiterhin betreiben könnten. Indirekt kommen diese Hilfen jedoch auch den kommunalen Sportstättenbetreibern zugute, sofern diese die gestiegenen Energiekosten an die die Sportstätte nutzenden Sportvereine und -verbände weiterreichen. Die nutzenden Sportvereine und -verbände wären aufgrund der gewährten Direkt Hilfen weiterhin in der Lage, die Rechnungen der Kommunen zu begleichen, sodass auch die kommunalen Sportstätten weiterhin geöffnet bleiben könnten. Darüber hinaus dient die Entlastung der Sportvereine auch der Unterstützung der sporttreibenden Mitglieder, die im Regelfall nicht durch höhere Mitgliedsbeiträge belastet werden dürften.

Die zusätzliche Finanzhilfe ist nicht für Verwaltungsaufwand einzusetzen. Da dem LSB die Mittel auf Grundlage des Niedersächsischen Sportfördergesetzes und nicht über eine Zuwendungsrichtlinie zur Verfügung gestellt werden, ist davon auszugehen, dass auf Seiten des LSB kein bzw. nur ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Infolge des Auslaufens des Corona-Sonderprogramms für Sportorganisationen zum 31. Dezember 2022 werden beim LSB darüber hinaus wieder personelle Ressourcen frei, die für die Abwicklung der zusätzlichen Finanzhilfemittel eingesetzt werden können.

Die Ausreichung der zusätzlichen Mittel an die im LSB organisierten Sportvereine und -verbände erfolgt über Förderrichtlinien des LSB. Der LSB hat bereits auf die Energiekrise reagiert und unter Beteiligung des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) verschiedene entsprechende Förderrichtlinien erstellt. Sofern zur Verteilung der zusätzlichen Mittel weitere Förderrichtlinien durch den LSB zu erstellen sind, wären diese gemäß § 6 NSportFVO mit dem MI abzustimmen.

Zu Artikel 3:

Der Gesetzentwurf schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass Ausgaben für Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und zur Stärkung des Gesundheitswesens (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des COVID-19-Sondervermögensgesetzes - COVID-19-SVG -) sowie zur Leistung von Entschädigungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 COVID-19-SVG) über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum 31. Dezember 2023 aus dem Sondervermögen geleistet werden dürfen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist dies nur dann möglich, wenn bis zum 31. Dezember 2022 eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet wurde. Aufgrund des fortdauernden Pandemiegeschehens und des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens der Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz wird es allerdings voraussichtlich erforderlich werden, für diese Zwecke auch noch in 2023 rechtliche Verpflichtungen einzugehen und die entsprechenden Auszahlungen hierfür zu leisten.

Die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen unterteilen sich in verschiedene Arbeitsschritte bei einem oft mehrmonatigen oder sogar mehrjährigen Prozess. Jeder Arbeitsschritt führt zu einer konkreter werdenden Bindungswirkung im Hinblick auf die spätere Auftragsvergabe. Es wird deshalb

klargestellt, dass im Finanzierungsplan zum COVID-19-Sondervermögen aufgeführte Baumaßnahmen aus dem Sondervermögen ausfinanziert werden dürfen, wenn die jeweiligen Unterlagen nach § 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages bis zum 31. Dezember 2022 zur Einsicht vorgelegt wurden.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift regelt die Höhe der zusätzlichen Zuführungen an das Sondervermögen in den Jahren 2022 und 2023.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Eine betragsmäßige Begrenzung ist nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Satz 2 in der bisherigen Fassung sieht die Abführung von nicht mehr für Baumaßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigten Mitteln an den Landeshaushalt vor. Diese Regelung ist nicht mehr erforderlich, da die Mittel des Sondervermögens zukünftig wieder für diesen Zweck eingesetzt werden.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 5:

Die anhaltend steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger. Der Bund hat mit dem dritten Entlastungspaket die Zahlung einer Energiepreispauschale von 300 Euro an Rentnerinnen und Rentner sowie an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes beschlossen. Die zusätzlich beschlossenen Entlastungsmaßnahmen sollen einen Teil der gestiegenen Kosten abfedern. Auch niedersächsische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sollen durch Zahlung einer einmaligen steuerpflichtigen Energiepreispauschale entlastet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt die den Rentnerinnen und Rentnern gewährte Energiepreispauschale wirkungsgleich auf Empfängerinnen und Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge sowie Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld im Geltungsbereich des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG). Die Pauschale soll auch für diesen Personenkreis die Auswirkungen der drastisch gestiegenen Energiepreise sozial gerecht abfedern.

Die Energiepreispauschale von einmalig 300 Euro steht Versorgungs- und Altersgeldberechtigten zu, die am Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf die jeweilige Leistung nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz und zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

Die Energiepreispauschale ist nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2022 einkommen- und lohnsteuerpflichtig. Je niedriger die Versorgungsbezüge der Berechtigten sind, umso höher fällt deren Entlastung aus. Die Energiepreispauschale für Versorgungs- und Altersgeldberechtigte wird nach Satz 1 des neuen Absatzes 3 in § 19 EStG den Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 EStG) zugeordnet. Eine Steuerbefreiung nach § 3 EStG kommt nicht in Betracht. Durch entsprechende Ausschlussgründe wird sichergestellt, dass Berechtigte, die gleichzeitig einen Anspruch auf eine weitere Beamtenversorgung oder auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte haben, die Energiepreispauschale nur einmal erhalten.

Zu § 101:

Zu Absatz 1:

Die Energiepreispauschale steht Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern (Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer, Waisen, Empfängerinnen und Empfängern von Verschollenenbezügen sowie von Übergangsgeld) sowie den Empfängerinnen und Empfängern von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz zu. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nach dem Ministergesetz steht die Energiepreispauschale nicht zu, weil sich der Verweis auf das für Landesbeamte geltende Recht in § 11 Abs. 2 des Ministergesetzes nur auf versorgungsrechtliche Vorschriften bezieht. Die Energiepreispauschale ist jedoch keine Versorgung.

Der Versorgungsträger ist Träger der Energiepreispauschale. Der Anspruch auf die Energiepreispauschale ist davon abhängig, dass die Berechtigten am 1. Dezember 2022 Anspruch auf die jeweilige Leistung nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz hatten.

Personen ohne Wohnsitz im Inland erhalten die Energiepreispauschale nicht. Im Ausland lebende Personen sind entweder niedrigeren Energiepreisbelastungen als in Deutschland ausgesetzt oder ihnen kommen vergleichbare staatliche Maßnahmen zugute, die die dortige Wohnbevölkerung ebenfalls von den Energiepreisen entlasten.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 bestimmen die Ausschlussgründe, die dazu führen, dass die Energiepreispauschale nicht zusteht. Eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht soll nur einmal gezahlt werden.

Eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz steht nicht zu, wenn neben den Leistungen nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der Alterssicherung der Landwirte zusteht, da der Bund zu diesen Renten ebenfalls eine Energiepreispauschale in gleicher Höhe zahlt.

In Fällen, in denen Berechtigte über einen weiteren beamtenrechtlichen Versorgungsbezug verfügen, wird die Energiepreispauschale - der Anrechnungslogik des § 65 NBeamtVG folgend - nur zu dem jüngeren Versorgungsbezug gewährt. Zu dem der Ruhensregelung nach § 65 NBeamtVG unterliegenden älteren Versorgungsbezug steht die Energiepreispauschale nicht zu.

Steht einer Empfängerin oder einem Empfänger von Altersgeld daneben ein beamtenrechtlicher Versorgungsbezug zu, so wird nach § 86 NBeamtVG der Versorgungsbezug um das Altersgeld gekürzt. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung der Energiepreispauschale ausschließlich zum Altersgeld.

Zu Absatz 4:

Die Energiepreispauschale dient gezielt der Abmilderung der finanziellen Belastungen durch die gestiegenen Energiepreise und stellt somit keine Alimentation im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes dar. Sie ist deshalb bei den versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für entsprechende Leistungen nach dem Recht des Bundes oder eines anderen Landes, auch dann, wenn ein anderes Land eine Energiepreispauschale als Versorgungsbezug gewähren sollte.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt, dass im Fall einer rechtswidrig gezahlten Energiepreispauschale die Rückforderung durch Verrechnung mit den Versorgungsbezügen oder dem Altersgeld erfolgen kann. Die Verrechnung ermöglicht dem Versorgungsträger die schnelle und unbürokratische Gewährung der Energiepreispauschale in Zweifelsfällen, in denen sonst zunächst zeitaufwändige Ermittlungen durchgeführt werden müssten.

Zu Absatz 6:

Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stelle ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

Zu Artikel 6:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Nachtrags-
haushalt der Haushaltsjahre 2022 und 2023 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.